



## JUGENDORDNUNG

### §1, Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des 1. Heubacher Handballvereines.

### §2, Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

### §3, Jugendmitgliederversammlung

Die Jugendmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuß. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in (mindestens 16 Jahre alt)
- der oder dem Vereinsjugendvertreter
- je ein Mannschaftssprecher jeder Jugendmannschaft

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre ~~ein Jahr~~<sup>1)</sup> gewählt, gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### §4, Jugendausschuß

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

### §5, Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Jugendausschuß beschließt die Verwendung der Jugendkasse, sie wird jedoch vom Schatzmeister geführt.

### §6, Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und vom Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsausschuß in Kraft.

### §7, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen in der Vereinssatzung.

Heubach, 05.11.1999

Rüdiger Werner  
Vereinsjugendleiter

Wolfgang Bittermann  
1. Vorsitzender

<sup>1)</sup> Änderung der Jugendordnung durch Jugendversammlung am 21.03.04  
Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 07.04.04